

# SATZUNGEN DES UNION SCHWIMMCLUB GRAZ



## 1. Name und Sitz

- §1
- (1) Der Verein führt den Namen "Union-Schwimmclub Graz" hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark.
  - (2) Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit dem Sitz in Graz an.
  - (3) In weiteren sportlichen Organisationen gehört der Verein dem Landesschwimmverband Steiermark mit dem Sitz in Graz und dem Österreichischen Schwimmverband (OSV) mit dem Sitz in Wien an.
  - (4) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

## 2. Zweck des Vereines

- §2
- Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper.  
Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport insbesondere Schwimmen und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

## 3. Mittel zur Erziehung des Vereinszweckes

- §3
- (3.1) Pflege von Leibessübungen und Sportarten auf allen Gebieten und für alle Altersstufen
  - (3.2) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
  - (3.3) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
  - (3.4) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
  - (3.5) Kulturelle Veranstaltungen
  - (3.6) Führung von Sport (insbes. Schwimm-) schulen für alle daran Interessierten
  - (3.7) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung von Vereinslokalitäten

## 4. Aufbringung der Mittel

- §4
- Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (4.1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - (4.2) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
  - (4.3) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  - (4.4) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
  - (4.5) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

- (4.6) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art wie z.B. Vereinsfeste

## 5. Arten der Mitgliedschaft

- §5
- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
  - (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
  - (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Solche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- §6
- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr zu leisten, die vom Vorstand beschlossen wird.
  - (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
  - (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- §7
- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
  - (2) Die etwaige Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Verein fristgerecht ohne zwingende Angabe von Gründen schriftlich per e-Mail an [mitgliederverwaltung@uscgraz.at](mailto:mitgliederverwaltung@uscgraz.at) (**für die Gültigkeit bedarf es einer eingescannten Unterschrift!**) oder per Post mittels eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse anzuzeigen, wobei ausnahmslos für das **Wintersemester** der **25.09.\*\*** und für das **Sommersemester** der **15.01.** eines Vereinsjahres als späteste Abmeldefrist gelten.
  - (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate (Zeitraum definierbar) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  - (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
  - (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
  - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen beim Obmann nachweislich

eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. (Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung).

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- §8 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedienungen zu benutzen.  
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

## **9. Vereinsorgane**

- §9 Organe des Vereines sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsprüfer
  - das Schiedsgericht

## **10. Die Generalversammlung**

- §10 (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jedes Jahr statt.  
Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder wenn es 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen. Sie hat binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes

- Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünf Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
  - (6) Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
  - (7) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- §11 (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
  - Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - Entscheidungen über Berufung gegen Mitgliedsausschlüsse
  - Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder

## 12. Der Vorstand

- §12 (1) Die Vereinsleitung besteht aus:
- dem Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportlichen Leiter, dem Schwimmwart, der Position **Kommunikation** und deren Stellvertretern und bis zu 4 Beiräten.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab.
  - (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
  - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **13. Aufgabenkreis des Vorstandes**

- §13 (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Vertretungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
  - f) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
  - g) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

### **14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- §14 (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und

Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Weiters können Beglaubigungsschreiben und Vollmachten zu Verbandstagen der dem Verein übergeordneten Verbände durch den Obmann oder dessen Stellvertreter gezeichnet werden.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (8) Weitere Vorstandsmitglieder – Der Sportliche Leiter hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen. Der Schwimmwart hat die Ausschreibung und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen wahrzunehmen. Die Funktion Kommunikation ist für alle internen und externen Kommunikationsbelange im Verein zuständig.
- (9) Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und der Vorstandsmitglieder kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## 15. Verbot des Dopings \*\*

- §14
- (1) Für den OSV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl.I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.
  - (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. §4 a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen der FINA im Sinne des § 15 ADBG 2007. Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
  - (3) Sämtliche beim OSV gemeldeten Aktive, deren Betreuer, sämtliche den Nationalkadern des OSV angehörigen Aktive und deren Betreuer, sämtliche Funktionäre des OSV, der Landesschwimmverbände und der Mitgliedsvereine sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Ordnungsstrafe gem. AWKB zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.

- (4) Der FINA ist es erlaubt auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich die FINA bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

## **16. Die Rechnungsprüfer**

- §15
- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
  - (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
  - (3) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Leitungsorgan zu berichten und die Mitglieder entsprechend zu informieren.
  - (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

## **17. Bekenntnis zur Integrität im Sport \*\***

- §16
- (1) Der OSV, seine Zweigvereine (Landesschwimmverbände) und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.  
Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.
  - (2) Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Ordnungsstrafen gem. den AWKB zu ahnden.

## **18. Schiedsgericht**

- §16
- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
  - (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand

ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiter 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **19. Datenschutz**

- §17 Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **20. Auflösung des Vereines**

- §18 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich zu. In diesem Fall darf das Vermögen nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden.

***Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.***

Graz, am 31.01.2016

**\*\* Diese Statutenänderungen bzw. -zusätze werden in der nächsten Generalversammlung bestätigt.**